

## **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung geändert wird**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 81/2015 umfasste das Gewerbe der Personenbetreuung auch die Vornahme der Tätigkeit der Organisation von Personenbetreuung und fand demzufolge die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung - insbesondere deren § 5 - (BGBl. II Nr. 278/2007) auf Gewerbetreibende, die Tätigkeiten der Organisation von Personenbetreuung ausübten, Anwendung.

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 81/2015 erfolgte in Umsetzung des Arbeitsprogramms der Österreichischen Bundesregierung 2013-2018 ("Erfolgreich. Österreich." Kapitel 04 "Länger gesund leben und arbeiten") eine gewerberechtliche Trennung von "Personenbetreuern" und "Vermittlungsagenturen" in der Form, dass die Tätigkeiten der Vermittlungsagenturen ("Organisation von Personenbetreuung") aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und einem eigenen Gewerbe zugeordnet wurden.

Auf Grund der gewerberechtlichen Trennung erscheint es nunmehr - mit Ausnahme der Bestimmung des § 5 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung - unklar, ob Personen, die die Tätigkeit der Organisation von Personenbetreuung ausüben, vom Anwendungsbereich der genannten Verordnung umfasst sind.

Zumal die Erlassung einer Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung beabsichtigt ist (derzeit ebenfalls in Begutachtung), ist eine zusätzliche Regelung von Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung nicht mehr erforderlich.

#### **Ziel(e)**

Anpassung der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung an die durch die Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 81/2015 geänderte Rechtslage.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Aufhebung des § 5 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes." der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Auf Grund der Präzisierung der rechtlichen Vorgaben an Personen, die das Gewerbe der Organisation von Personenbetreuung ausüben, in einer eigenen Verordnung, hat die Aufhebung des § 5 in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.